



Oppeln, den 7. Februar 2022
Az.: 146/II/22

An

**Sekretariat der Europäischen Charta
der Regional- oder Minderheitensprachen
DG II - Direktion für Antidiskriminierung
Europarat
Agora Building, 1 quai Jacoutot
F-67075 Strasbourg Cedex,
Frankreich**

- per Mail -

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Bezug auf das Beschwerdeschreiben des Verbandes deutscher Gesellschaften vom 4. Februar 2022, das sich auf die aktuelle Lage im Bereich der Minderheitensprachen in Polen bezieht, teilen wir Ihnen mit, wie sich die Situation in den letzten Tagen entwickelt hat.

Am 4. Februar 2022, spät am Abend, wurde die Verordnung des polnischen Ministers für Bildung und Wissenschaft, Przemysław Czarnek, erlassen, laut der die Stundenzahl für den Unterricht Deutsch als Minderheitensprache geändert wird. In der Verordnung wird festgestellt:

§ 1. In der Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 18. August 2017 über die Bedingungen und die Art und Weise, in der öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen die Aufgaben erfüllen, die den Schülern, die nationalen und ethnischen Minderheiten und der Gemeinschaft der Regionalsprache angehören, ermöglichen, ihre nationale, ethnische und sprachliche Identität zu pflegen (Gesetzblatt Pos. 1627), werden folgende Änderungen eingeführt:

- 1) In § 8 Abs. 3 folgen auf die Worte „im Umfang von 3 Stunden die Woche“ die hinzugefügten Worte „... und bei Schülern, die der deutschen Minderheit angehören – im Umfang 1 Stunde die Woche“;*
- 2) Die Anlage Nr. 3 bekommt den Wortlaut der Anlage zu dieser Verordnung.*

§ 2. Die Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Angesichts einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung nur einer bestimmten Minderheit reichen wir erneut ein Beschwerdeschreiben ein und bitten um dringende Reaktion des Europarats, um die negativen Auswirkungen der Kürzung der Stundenzahl des Deutschunterrichts als Minderheitensprache zu vermeiden.

Diesem Schreiben fügen wir die Stellungnahme des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen (VdG) an, in der wir appellieren, dass die Änderung vom 4. Februar 2022 aus dem Rechtsverkehr zurückgezogen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen


Bernard Galda
Vorstandsvorsitzender